



Allgemeine Elternmitwirkung Schule Waidhalde

Leitfaden des Elternrats der Schule Waidhalde, 11/2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	2
2.	Rechtsgrundlage	2
3.	Zweck	2
4.	Aufgaben und Abgrenzung	2
4.1.	Aufgaben	2
4.2.	Abgrenzung	2
5.	Organisation	3
5.1.	Struktur	3
5.2.	Gesamter Elternrat	3
5.3.	Stufenrat	4
5.4.	Vorstand	4
5.5.	Lehrerververtretung	4
6.	Wahl der Klassendelegierten	5
7.	Finanzen und Infrastruktur	5
7.1.	Unkostenbeitrag im Globalkredit	5
7.2.	Mitbenützung der Schulinfrastruktur	5
7.3.	Zuständigkeiten der Schulleitung	5
8.	Allgemeine Bestimmungen	6
9.	Inkraftsetzung	6

1. Grundsatz

Die Schule Waidhalde (nachfolgend Schule) bezieht für alle Bereiche vom Kindergarten bis zur Oberstufe die Elternschaft bzw. anderen gesetzlichen Vertretungen der Schüler (nachfolgend Eltern genannt) in Form eines Elternrates in ihre Arbeit ein.

2. Rechtsgrundlage

Die Elternmitwirkung stützt sich auf § 55 des Volksschulgesetzes und Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich. Die Schule Waidhalde verfügt für eine institutionalisierte Elternmitwirkung über den Elternrat Waidhalde.

3. Zweck

Der Elternrat engagiert sich für eine lebendige, aufgeschlossene und transparente Schule im Interesse der Schulbildung der Kinder. Er fördert, unterstützt und pflegt dazu die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.

4. Aufgaben und Abgrenzung

4.1. Aufgaben

Der Elternrat verfolgt seinen Zweck indem er:

- im Austausch mit der Schule die Interessen der Eltern der Kindergarten- und Schulkinder vertritt.
- den Austausch unter den Eltern anregt.
- die Mitwirkung und das Interesse der Eltern an der Schule fördert.
- durch Kontakte allfällige Schwierigkeiten frühzeitig erkennt, korrekt adressiert bei der Lösung unterstützt, sofern dies in seiner Kompetenz liegt.
- durch Einbezug von fremdsprachigen Eltern die Integration der Kinder unterstützt.
- die Schulleitung und die Lehrpersonen bei der Durchführung Aktivitäten zu unterstützt.
- die direkte und offene Kommunikation zwischen Schule und Eltern unterstützt.
- mittels Dialog das gegenseitige Vertrauen zwischen Kindern, Eltern, Lehrkräften und der Schulleitung fördert.

4.2. Abgrenzung

Entsprechend der gesetzlichen Vorlage ist der Aufgaben- und Kompetenzbereich des Elternrates eingeschränkt:

- Dem Elternrat steht keine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.
- Der Elternrat ist bei Personal- und methodisch, didaktischen Entscheidungen ausgeschlossen.
- Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

5. Organisation

5.1. Struktur

Der Elternrat verfügt über eine horizontale Gliederung (Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe) sowie über eine vertikale Gliederung (Stufenrat, Vorstand). Somit bilden die vier Stufenräte zusammen mit dem Vorstand den gesamten Elternrat.

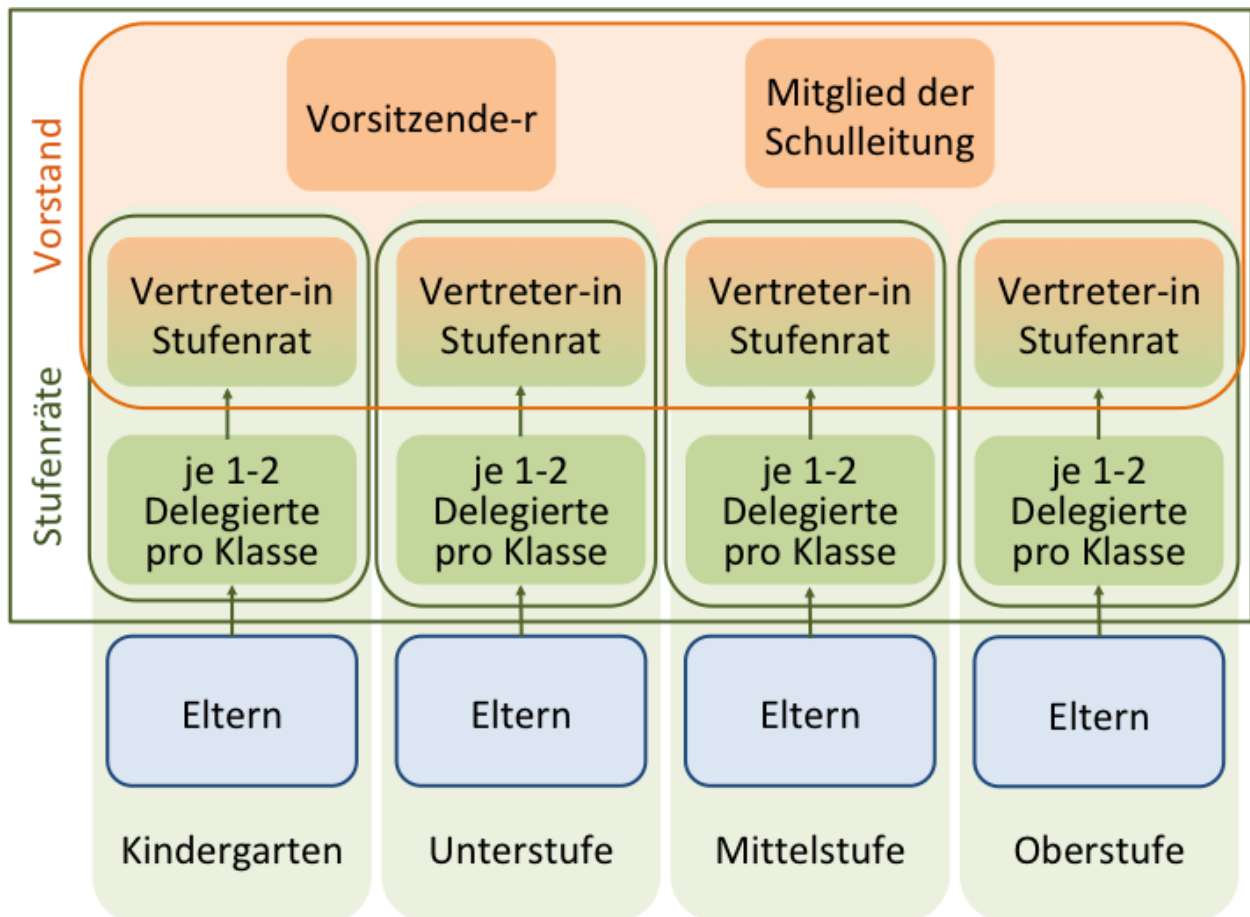


Abbildung 1: Organigramm

5.2. Gesamter Elternrat

Die Klassendelegierten versammeln sich zeitnah nach den Wahlen, möglichst vor den Herbstferien, zur ersten jährlichen Sitzung. Sie sammeln Ideen für Veranstaltungen und Themen von allgemeinem Interesse, legen die Agenda für das kommende Schuljahr fest, wählen den Vorstand und verteilen die Ämter, die alle betreffen.

Im Rahmen der weiteren Sitzungen werden stufenübergreifende Themen behandelt und der Austausch mit der Schulleitung gepflegt, deren Vertreter zu diesen Sitzungen eingeladen ist. Die Sitzungen des Elternrats werden protokolliert.

5.3. Stufenrat

Die Aufgaben der Stufenräte sind:

- Förderung des Gedankenaustauschs innerhalb der jeweiligen Stufe.
- Anlaufstelle für Eltern, Lehrer und Hort.
- Pflege des Dialogs mit der Vertretung der Lehrerschaft der jeweiligen Stufe, der Schulleitung, allfälligen Elternforen und bei Bedarf mit der Schulpflege und weiteren Kontaktpersonen.
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung.
- Bearbeitung von stufenspezifischen Vorschlägen sowie Unterstützung und Durchführung von Projekten und Anlässen des Elternrates auf Stufenebene.
- Wahl eines Stufenvertreters in den Vorstand.

Die Stufenräte treffen sich vor/nach den Sitzungen des gesamten Elternrates sowie bei Bedarf.

5.4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, den vier Vertretern der Stufenräte und einem Mitglied der Schulleitung. Er organisiert sich selbst und trifft sich mindestens zwei Mal pro Schuljahr. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Pflege des stufenübergreifenden Gedanken- und Informationsaustauschs.
- Behandeln von Anliegen der Stufenräte und der Schulleitung.
- Kommunikation der Arbeit des Elternrates nach aussen.
- Anhörung beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung.
- Genehmigung und Koordination von für den Elternrat relevanten stufenübergreifenden Projekten und Veranstaltungen.
- Möglichkeit, Anträge an die Schulkonferenz zu stellen und an dieser bei Traktanden, die für den Elternrat relevant sind, mit einem Vorstandsmitglied teilzunehmen.
- Einbezug in die für den Elternrat relevanten Themen im Rahmen der Q-Tage.

5.5. Lehrervertretung

Pro Stufe nimmt je eine Vertretung der Lehrerschaft an den Stufenratssitzungen mit beratender Stimme teil. Zweck der Lehrervertretung ist es, über schulische Anliegen, Veränderungen im Schulbereich und Aktuelles zu informieren und die Klärung von stufenspezifischen Fragen zu unterstützen.

5.6. Hortvertretung

An den Sitzungen des gesamten Elternrates nimmt eine Vertretung des Horts mit beratender Stimme teil. Zweck der Hortvertretung ist es, über Themen des Hortes zu informieren und die Klärung von Fragen zu unterstützen.

6. Wahl der Klassendelegierten

Die Eltern jeder Klasse wählen am jährlichen Elternabend im ersten Quartal des Schuljahres in der Regel ein bis zwei Klassendelegierte in den Elternrat.

Die Wahl erfolgt wie folgt:

- Eine Orientierung über den Elternrat im Rahmen der klassenübergreifenden Elternabende für neue Klassen.
- Die Wahlen finden anschliessend in allen Klassen bis spätestens zu den Herbstferien statt und werden durch die jeweiligen Klassenlehrpersonen angekündigt. Die Verantwortung für die Durchführung liegt primär bei den bestehenden Klassendelegierten und wird vorgängig mit der Klassenlehrperson definiert. Stehen keine bestehenden Klassendelegierte für die Durchführung zur Verfügung koordiniert die Klassenlehrperson die Wahl.
- Stimmberechtigt sind ausschliesslich anwesende Eltern.
- Wählbar sind Eltern von Schülern der jeweiligen Klasse. Pro Familie ist nur eine Person wählbar.
- Fremdsprachige Eltern mit Deutschkenntnissen werden bei den zur Mitarbeit im Elternrat ermutigt werden.
- Klassendelegierte werden für 1 Jahr gewählt. Eine längere Amtsdauer ist erwünscht. Sie erfordert eine Wiederwahl.
- Amtierende Delegierte teilen dem Vorstandsmitglied der jeweiligen Stufe vor Ablauf des Schuljahres mit, ob sie gedenken ihr Klassenvertretung im folgenden Schuljahr, Wiederwahl vorausgesetzt, weiterzuführen.

7. Finanzen und Infrastruktur

7.1. Unkostenbeitrag im Globalkredit

Der Globalkredit der Schuleinheiten enthält gemäss Art. 24 Abs. 4 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich einen jährlich neu festzulegenden Betrag für die in der betreffenden Schuleinheit entstehenden Kosten der Elternmitwirkung (Porti, Kopien, Büromaterial, Getränke bei Versammlungen, Auslagen für Veranstaltungen, Entschädigungen für Übersetzungen etc.). Entgelte werden keine ausgerichtet.

7.2. Mitbenützung der Schulinfrastruktur

Die Schuleinheiten stellen dem Elternrat für seine Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Auch kann ihnen die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur gestattet werden, soweit dadurch der unmittelbare Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

7.3. Zuständigkeiten der Schulleitung

- Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Mittel aus dem Globalkredit und der Schulinfrastruktur an den Elternrat.
- Der Elternrat kann bei der Schulleitung Kredite für von ihm organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Er hat über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

- Das Sekretariat der Schulleitung stellt die jährlich erhobenen Adressen der Eltern unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dem Elternrat zur Verfügung.

8. Allgemeine Bestimmungen

- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell neutral.
- Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elterngremien nicht verpflichtet werden.
- Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.
- Die Zweckmässigkeit der Bestimmungen „Allgemeine Elternmitwirkung Schule Waidhalde“ wird nach Bedarf, spätestens aber nach 5 Jahren überprüft.
- Die Elternräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es dürfen keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden.
- Elternräte, welche Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit auf Antrag durch den Vorstand vom Elternrat ausgeschlossen werden.

9. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen „Allgemeine Elternmitwirkung Schule Waidhalde« treten nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege auf Schuljahr 2020/21 in Kraft.